

SONDERBEDINGUNGEN
A. FÜR SPARPLÄNE IN WERTPAPIEREN
UND KRYPTOWERTEN
B. FÜR TÄGLICHE BRUCHSTÜCKORDERS

STAND: AUGUST 2024

A. SONSDERBEDINGUNGEN FÜR SPARPLÄNE IN WERTPAPIEREN UND KRYPTOWERTEN

Mit Einrichtung eines Sparplans in Wertpapieren oder Kryptowerten (zusammen „Sparpläne in Finanzinstrumenten“ oder „Sparplan“) in seinem geschützten Bereich auf der Website mein.finanzen-zero.net beauftragt der Kunde die DonauCapital Wertpapier GmbH (nachfolgend „DCW“), vertreten durch die finanzen.net zero GmbH (nachfolgend „fnz“), der DonauCapital Pure Investment GmbH (nachfolgend „DCPI“) regelmäßig Kaufaufträge über ein oder mehrere Wertpapiere oder Kryptowerte (zusammen: „Finanzinstrumente“) zu übermitteln, und die DCPI zugleich, diese regelmäßigen Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten im Namen des Kunden ihrerseits der Baader Bank AG (nachfolgend „Bank“) zur Ausführung weiterzuleiten (nachfolgend je Wertpapier oder Kryptowert ein „Sparplan“).

Für Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die folgenden Sonderbedingungen der DCW und DCPI (gemeinsam „Vermittler“):

1. SPARPLANFÄHIGE FINANZINSTRUMENTE

Die Vermittler bieten sparplanfähige sowie nicht sparplanfähige Wertpapiere und Kryptowerte zur Vermittlung an. In Bezug auf die sparplanfähigen Finanzinstrumente kann der Kunde die Vermittler beauftragen, der Bank Kaufaufträge über Finanzinstrumente zu regelmäßigen Zeitpunkten und zu festgelegten Sparraten zur Ausführung zu übermitteln. Die sparplanfähigen Finanzinstrumente ebenso wie die monatliche Mindestsparrate je Wertpapier können im Internet unter mein.finanzen-zero.net eingesehen werden.

2. ÜBERMITTLUNGSTAGE, ÜBERMITTLUNGSINTERVALLE, ÜBERMITTLUNGSZEITRAUM, HANDELSPLATZ

2.1 Übermittlungstage für Sparpläne in Wertpapieren und Kryptowerten ist jeweils der 6./14./21. und 29. eines Kalendermonats, der am Handelssegment gettex der Börse München ein Handelstag ist, andernfalls der darauffolgende Handelstag im Handelssegment gettex der Börse München („Übermittlungstag“).

Durch die Auswahl des ersten Übermittlungstages wählt der Kunde den Übermittlungstag für alle weiteren Ausführungen.

2.2 Das Übermittlungsintervall ist standardmäßig monatlich. Die Vermittler können weitere Übermittlungstage und weitere Übermittlungsintervalle anbieten. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Regelungen auch für diese weiteren Übermittlungstage und -intervalle.

2.3 Die Übermittlung eines Sparplans erfolgt regelmäßig am Übermittlungstag in einem Übermittlungszeitraum zwischen 15:45 Uhr und 17:15 Uhr (der „Übermittlungszeitraum“).

2.4 HANDELSPLATZ

2.4.1 Wertpapier-Sparpläne werden zur Ausführung über das Handelssegment gettex der Münchener Börse übermittelt.

2.4.2 Sparpläne in Kryptowerten werden an die Bank übermittelt und entsprechend der Ausführungsgrundsätze der Bank ausgeführt

3. EINRICHTUNG DES SPARPLANS / ENTGELTE

- 3.1 Voraussetzung für die Einrichtung eines Sparplans ist, dass der Kunde mit den Vermittlern den „Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung“, mit der finanzen.net zero GmbH den „Nutzungsvertrag für das Online-Portal finanzen.net zero und die finanzen.net zero App“ abgeschlossen sowie bei der Bank ein dazugehöriges Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto eröffnet hat. Für die Einrichtung eines Sparplans in Kryptowerten ist zusätzlich eine über das Online-Portal finanzen.net zero oder die finanzen.net zero App erfolgreich eröffnete Wallet erforderlich.
- 3.2 Der Kunde kann ausschließlich in seinem geschützten Bereich auf der Website mein.finanzen-zero.net einen Sparplan beauftragen. Die Einrichtung eines Sparplans erfolgt, indem der Kunde unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ aus der Liste der sparplanfähigen Finanzinstrumente ein Finanzinstrument auswählt, den Sparbetrag festlegt und den ersten Übermittlungstag aus den vorgeschlagenen Terminen bestimmt. Über die Schaltfläche „Sparplan prüfen“ werden dem Kunden die erfassten Daten und für Sparpläne in Wertpapieren die Verkaufsdokumente des Wertpapiers und die Ex-ante Kosteninformationen angezeigt. Der Kunde hat über den Link „zurück“ die Möglichkeit, seine Angaben vor Erteilung seines Auftrages zu korrigieren. Die Erteilung des Auftrags erfolgt durch Betätigen der Schaltfläche „Sparplan kostenpflichtig aufgeben“.
- 3.3 Ein von den Vermittlern angenommener Auftrag über die Einrichtung eines Sparplans wird dem Kunden unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ angezeigt.
- 3.4 Für die Übermittlung des Sparplans wird eine ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto bei der Bank (das „Verrechnungskonto“) vorausgesetzt (siehe Ziffer 4).

3.5 VERWAHRUNG

- 3.5.1 Die unter einem Wertpapier-Sparplan durch die Bank für den Kunden erworbenen Wertpapiere werden auf dem bei der Bank geführten Depot des Kunden (das „Depot“) verwahrt.
- 3.5.2 Die unter einem Sparplan in Kryptowerten durch die Bank für den Kunden erworbene Kryptowerte werden in der zum Verrechnungskonto zugeordneten Wallet verwahrt.
- 3.6 Die Einrichtung eines Sparplans ist kostenlos. Für die unter einem Sparplan weitergeleiteten Aufträge über den Erwerb von Finanzinstrumenten und deren Ausführung durch die Bank gelten die Entgelte gemäß aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis der DCW sowie der Bank.

4. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG / ABRECHNUNG

- 4.1 Voraussetzung für die regelmäßige Übermittlung am Übermittlungstag ist eine für den Auftrag jeweils ausreichende Buying Power im Sinne der Ziffer 3.2 des Rahmenvertrages Anlage- und Abschlussvermittlung („Buying Power“) auf dem Verrechnungskonto des Kunden zu Beginn des Übermittlungszeitraums.
 - 4.1.1 Für Sparpläne in Kryptowerten erfolgt aufgrund der hohen möglichen Schwankungen ein Risikozuschlag von 10 % auf die Sparrate, der ebenfalls durch die verfügbare Buying Power gedeckt sein muss.
- 4.2 Weist das Verrechnungskonto des Kunden zum Übermittlungszeitpunkt des jeweiligen Übermittlungstags keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung des Sparplans auf, erfolgt an diesem Übermittlungstag insgesamt keine Übermittlung (keine Teilausführung). In diesem Fall erfolgt die nächste Übermittlung erst an dem nächsten Übermittlungstag, an dem zum Übermittlungszeitpunkt auf dem Verrechnungskonto ausreichende Buying Power für die Übermittlung der jeweiligen Sparrate vorhanden ist.

- 4.3 In einem Kalendermonat mangels ausreichender Buying Power im Sinne von Ziffer 4.1 am Übermittlungstag nicht ausgeführte Sparpläne werden nicht nachgeholt.
- 4.4 Eine Abrechnung, die die Details des unter einem Sparplan weitergeleiteten und von der Bank ausgeführten Auftrags in Finanzinstrumenten beinhaltet, wird nach Abrechnung in das elektronische Postfach des Kunden auf der Webseite der Bank und von finanzen.net zero eingestellt.

5. AUFTRAGSAUSFÜHRUNG BEI VORLIEGEN MEHRERER SPARPLÄNE

- 5.1 Hat der Kunde Wertpapier-Sparpläne über verschiedene Wertpapiere beauftragt und weist das Verrechnungskonto zum Übermittlungszeitpunkt eines Übermittlungstages keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung aller Wertpapier-Sparpläne an diesem Übermittlungstag auf, erfolgt deren Übermittlung in der Reihenfolge, die im geschützten Bereich „Sparpläne“ des Kunden auf der Website mein.finanzen-zero.net angezeigt wird. Die Reihenfolge wird ausschließlich von den Vermittlern festgelegt und kann von dem Kunden selbst nicht festgelegt oder verändert werden.

Hat der Kunde Sparpläne über verschiedene Kryptowährungen beauftragt und weist das Verrechnungskonto zum Übermittlungszeitpunkt eines Übermittlungstages keine ausreichende Buying Power für die Übermittlung aller Kryptowährungs-Sparpläne an diesem Übermittlungstag auf, erfolgt deren Übermittlung in der Reihenfolge, die im geschützten Bereich „Sparpläne“ des Kunden auf der Website mein.finanzen-zero.net angezeigt wird. Die Reihenfolge wird ausschließlich von den Vermittlern festgelegt und kann von dem Kunden selbst nicht festgelegt oder verändert werden.

Hat ein Kunde Sparpläne sowohl in Wertpapieren als auch in Kryptowerten, werden die Sparpläne in Wertpapieren zuerst ausgeführt.

- 5.2 Reicht die Buying Power auf dem Verrechnungskonto des Kunden nicht für die Übermittlung aller Sparpläne an einem Übermittlungstag aus, erfolgt in diesem Übermittlungszyklus keine, auch keine teilweise Übermittlung derjenigen Sparpläne, für deren Gesamtübermittlung – unter Berücksichtigung der vorgeordneten Reihenfolgen – keine ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto mehr vorhanden ist (keine Teilausführung). Diese werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Reihenfolge zusammen mit den übrigen Sparplänen am nächsten Übermittlungstag ausgeführt, sofern zum Übermittlungszeitpunkt dieses nächsten Übermittlungstages hierfür ausreichende Buying Power auf dem Verrechnungskonto besteht.
- 5.3 In einem Kalendermonat mangels ausreichender Buying Power nach Ziffer 5.2 nicht ausgeführte Sparpläne werden nicht nachgeholt.

6. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN (BLOCKORDER) FÜR SPARPLÄNE IN WERTPAPIEREN

Die Vermittler dürfen im Rahmen der Wertpapier-Sparpläne Kaufaufträge in identischen Wertpapieren mehrerer Kunden der Bank am Übermittlungstag gebündelt zur Ausführung übermitteln („Blockorder“). Hieraus können dem Kunden Nachteile entstehen. Sofern die Bank ihrerseits diese Kaufaufträge zwecks Ausführung bündelt, gelten insoweit die zwischen dem Kunden und der Bank gesondert getroffenen Vereinbarungen.

7. AUSFÜHRUNG VON SPARPLÄNEN IN KRYPTOWERTEN

7.1 REIHENFOLGE DER ÜBERMITTLUNG – KEINE ZUSAMMENFASSUNG VON AUFTRÄGEN

Der Vermittler übermittelt im Rahmen von Sparplänen in Kryptowerten die einzelnen Aufträge zum Kauf von Kryptowerten in identischen Kryptowerten eines oder mehrerer Kunden der Bank am Übermittlungstag in zufälliger Reihenfolge. Hieraus können unterschiedliche Ausführungspreise für die Ausführung von Aufträgen resultieren.

7.2 ÜBERMITTLUNG VON STÜCKORDERS FÜR KRYPTOWERTE

Der Vermittler ermittelt am Übermittlungstag aus der Sparrate und dem letzten verfügbaren Briefkurs des betreffenden Kryptowertes die Stückzahl für jede einzelne Kauforder im Rahmen des Sparplans und übermittelt diese auf Stücken basierende Order dann an die Bank. Durch Verzögerungen bei der Berechnung, der Übermittlung oder starke Kursschwankungen in einem Kryptowert, kann es zu Abweichungen nach oben oder unten vom Sparbetrag kommen. Dem trägt der Risikoaufschlag nach 4.1.1 Rechnung und diese Abweichung wird nachträglich nicht korrigiert.

8. VERKAUF VON BRUCHTEILSRECHTEN

8.1. Die Erteilung eines Auftrages zum teilweisen oder vollständigen Verkauf von Wertpapieren, die im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans erworben wurden, ist jederzeit unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen möglich.

8.1.1 Vermittlungsaufträge, die die Veräußerung von Bruchstücken, die nicht im täglichen Bruchstückhandel zur Ausführung gebracht werden zum Gegenstand haben, kann der Kunde jederzeit bis 13:00 Uhr eines Übermittlungstages erteilen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge übermitteln die Vermittler der Bank erst am darauffolgenden Übermittlungstag zur Ausführung.

8.1.2 Der Verkauf von Bruchstücken in Wertpapieren ist nur unlimitiert möglich und kann nur separat von einem etwaigen Bestand mit ganzen Stücken in demselben Wertpapier des Kunden erteilt werden.

8.2 Die Erteilung eines Auftrages zum teilweisen oder vollständigen Verkauf von Kryptowerten, die im Rahmen eines Sparplans in Kryptowerten erworben wurden, ist jederzeit ohne Unterscheidung zum Verkauf einer im Rahmen einer oder mehrerer Einzelorders erworbenen Position möglich.

8.3 Durch die teilweise oder vollständige Veräußerung von unter einem Sparplan erworbenen Finanzinstrumenten wird der betreffende, laufende Sparplan nicht verändert.

9. NACHTRÄGLICHE EINSCHRÄNKUNG VON SPARPLANFÄHIGEN FINANZINSTRUMENTEN

9.1 Die Vermittler behalten sich das Recht vor, das von ihnen angebotene Anlageuniversum an sparplanfähigen Finanzinstrumenten jederzeit nachträglich einzuschränken. Der Kunde wird, sofern möglich, über eine solche bevorstehende Änderung und den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mittels Mitteilung in sein elektronisches Postfach oder das Ticketsystem bis 10 Handelstage (Börsenplatz München) vor dem nächsten Übermittlungstag informiert.

9.2 Bestehende Sparpläne in Finanzinstrumenten, die nicht mehr sparplanfähig sind (Ziffer 9.1), werden nicht länger übermittelt und enden automatisch mit Ende der Sparplanfähigkeit des betreffenden Finanzinstruments. Einer gesonderten Kündigung seitens der Vermittler bedarf es hierfür nicht. Die bis dahin erworbenen, nicht mehr sparplanfähigen Finanzinstrumente des Kunden verbleiben auf seinem Depot oder seiner Wallet.

10. UMBENENNUNG, ÄNDERUNG DER WERTPAPIERKENNNUMMER, FUSION / LIQUIDATION / AUSSETZUNG DER WERTPAPIERAUSGABE ODER DES HANDELS

10.1 UMBENENNUNG EINES FINANZINSTRUMENTS

Werden sparplanfähige Finanzinstrumente umbenannt, ohne dass sich deren WKN / ISIN ändert, wird der Sparplan für den Kunden fortgeführt.

10.2 ÄNDERUNG DER WERTPAPIERKENNNUMMER, FUSION

Ändert sich die WKN / ISIN sparplanfähiger Wertpapiere oder werden diese auf ein anderes Wertpapier verschmolzen (Fusion), werden die Bank oder die Vermittler den Kunden mittels Mitteilung in sein elektronisches Postfach unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber unterrichten. Bestehende Wertpapier-Sparpläne enden im Fall einer Änderung der WKN / ISIN oder im Fall einer Fusion, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vermittler bedarf.

10.3 LIQUIDATION / FÄLLIGKEIT

Wird ein Wertpapier, das Gegenstand eines Wertpapier-Sparplans des Kunden ist, wegen Fälligkeit oder aus einem anderen Grund zurückgezahlt (z.B. infolge Liquidation eines Investmentfonds), erlischt der betreffende Wertpapier-Sparplan automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vermittler bedarf. Hinsichtlich der Rückzahlung gelten die insoweit zwischen dem Kunden und der Bank getroffenen Vereinbarungen.

10.4 DAUERHAFTE AUSSETZUNG DER WERTPAPIERAUSGABE, DES HANDELS ODER DES VERTRIEBS AN PRIVATKUNDEN

Wird die Ausgabe neuer Investmentanteile oder der Handel eines Wertpapiers dauerhaft eingestellt oder wird der Vertrieb des Wertpapiers an Privatkunden beendet, wird ein bestehender Wertpapier-Sparplan über das betreffende Wertpapier beendet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Vermittler bedarf. Die bis dahin unter einem Wertpapier-Sparplan erworbenen Wertpapiere verbleiben im Depot des Kunden.

10.5 EINSTELLUNG DES HANDELS IN EINER KRYPTOWÄHRUNG

Wird für eine Kryptowährung, die Gegenstand eines Sparplans in Kryptowerten des Kunden ist, der reguläre Handel eingestellt, werden die Bank oder die Vermittler den Kunden mittels Mitteilung in sein elektronisches Postfach unverzüglich nach Kenntniserlangung hierüber unterrichten. Der betreffende Sparplan in Kryptowerten erlischt automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens der Vermittler bedarf. Hinsichtlich der Liquidation von Beständen gelten die insoweit zwischen dem Kunden und der Bank getroffenen Vereinbarungen.

11. ERHÖHUNG, REDUZIERUNG UND KÜNDIGUNG VON SPARPLÄNEN DURCH DEN KUNDEN

11.1 Der Kunde kann ausschließlich in seinem geschützten Bereich auf der Website mein.finanzen-zero.net unter dem Menüpunkt „Sparpläne“ die Sparrate für einen bestehenden Sparplan erhöhen, reduzieren oder einen Sparplan kostenlos kündigen.

- 11.2 Für die Erhöhung oder Reduzierung der Sparrate wählt der Kunde die Funktion „Editieren“ eines bestehenden Sparplans. Der Kunde kann einen vom bisherigen Sparbetrag abweichenden Betrag erfassen, sofern dieser über der vorgegebenen Mindestsparrate für das zugrundeliegende Finanzinstrument liegt. Über Betätigen der Schaltfläche „Sparplan prüfen“ werden dem Kunden die neuen Daten des Sparplans angezeigt, die der Kunde bei Bedarf über den Link „zurück“ korrigieren kann. Durch Betätigen der Schaltfläche „Sparplan kostenpflichtig aufgeben“ wird die Änderung den Vermittlern mitgeteilt. Diese nehmen die Änderung an, indem in der Übersicht „Meine Sparpläne“ die neuen, geänderten Daten angezeigt werden.
- 11.3 Für die Kündigung eines bestehenden Sparplans wählt der Kunde die Funktion „Löschen“ eines bestehenden Sparplans und kündigt durch die Schaltfläche „Löschen“ den betreffenden Sparplan. Die Kündigung wird zu dem in Ziffer 11.5 genannten Zeitpunkt wirksam. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der gekündigte Sparplan in der Übersicht „Meine Sparpläne“ der Sparplan nicht mehr angezeigt.
- 11.4 Der Kunde kann die für einen Sparplan vereinbarte Sparrate jederzeit erhöhen oder reduzieren (auf nicht weniger als die Mindestsparrate). Eine Aussetzung des Sparplans durch den Kunden ist nicht möglich (Ausnahme siehe Ziffer 4.2).
- 11.5 Eine Erhöhung, Reduzierung der Sparrate oder Kündigung eines Sparplans wird zum nächsten Übermittlungstag wirksam, wenn sie bis spätestens 13.00 Uhr dieses nächsten Übermittlungstages entsprechend den Bestimmungen der Ziffern 10.2 bzw. 10.3 wirksam vorgenommen worden ist. Andernfalls wird die betreffende Erhöhung, Reduzierung oder Kündigung erst zum darauffolgenden Übermittlungstag wirksam.

12. KÜNDIGUNG EINES SPARPLANS DURCH DEN KUNDEN ODER DIE VERMITTLER

- 12.1 Bei Kündigung eines Sparplans durch den Kunden nach Ziffer 11.3 endet der darunter erteilte Auftrag an den Vermittler zur wiederholten Vermittlung der Aufträge in Finanzinstrumenten zur Ausführung an die Bank. Die bis zum Kündigungszeitpunkt unter dem gekündigten Sparplan erworbenen Finanzinstrumente verbleiben auf dem Depot bzw. in der Wallet des Kunden.
- 12.2 Die Vermittler sind nur gemeinsam zur Kündigung eines oder aller Sparpläne berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats in Textform (z. B. per E-Mail).
- 12.3 Ein Vertrag mit dem Kunden über einen Sparplan endet automatisch mit Kündigung des mit dem Kunden bestehenden Rahmenvertrags Anlage- und Abschlussvermittlung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

13. ÄNDERUNG DIESER SONDERBEDINGUNGEN

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf der Handelsplattform finanzen.net zero angeboten. Der Kunde kann die Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Klicken des hierfür in seinem Handelsbereich auf der Website von finanzen.net zero eingestellten Zustimmungs-Button annehmen.

14. WEITERE BEDINGUNGEN

Im Übrigen gelten für die unter einem Sparplan erbrachten Vermittlungsleistungen der DCW und DCPI die Regelungen des Rahmenvertrages Anlage- und Abschlussvermittlung sowie ergänzend die Regelungen des Nutzungsvertrages für das Online-Portal finanzen.net zero und die finanzen.net zero App.

Für die unter der einem Sparplan durch die Bank erfolgende Ausführung der Aufträge in Finanzinstrumenten, die Verwahrung der hierunter erworbenen Wertpapiere oder Kryptowerte sowie für die Führung des Verrechnungskontos gelten darüber hinaus die zwischen dem Kunden und der Bank insoweit gesondert vereinbarten Bedingungen.

B. SONDERBEDINGUNGEN FÜR TÄGLICHE BRUCHSTÜCKORDERS

Für Bruchstückorders im Rahmen des Angebotes „Täglicher Bruchstückhandel“ in Wertpapieren gelten die folgenden Sonderbedingungen der DCW und DCPI (gemeinsam „Vermittler“):

1. BRUCHSTÜCKFÄHIGE WERTPAPIERE

- 1.1 Die Vermittler bieten bruchstückfähige sowie nicht bruchstückfähige Wertpapiere zur Vermittlung an. In Bezug auf die bruchstückfähigen Wertpapiere kann der Kunde die Vermittler beauftragen, der Bank Kauf- und Verkaufsaufträge über Bruchstücke von Wertpapieren zu erteilen. Die bruchstückfähigen Wertpapiere können im Internet unter mein.finanzen-zero.net und in der finanzen.net zero App eingesehen werden. Die Vermittler können das Angebot bruchstückfähiger Wertpapiere erweitern oder einschränken und für einzelne Wertpapiere ggf. auch nur die Option Bruchstücke zu verkaufen anbieten.
- 1.2 Der Kunde kann die Vermittler auch beauftragen, bei bruchstückfähigen Aktien und sparplanfähigen ETFs und Fonds („ausschüttende Finanzinstrumente“) Ausschüttungen (z. B. Dividenden, Sonderdividenden, Coupons) automatisch in Anteile des ausschüttenden Finanzinstruments wieder anzulegen.

2. ÜBERMITTLUNGSZEITRAUM UND HANDELSPLATZ

- 2.1 Die Vermittler bieten mindestens einen börsentäglichen Übermittlungszeitraum im Rahmen des Angebotes täglicher Bruchstückhandel an. Der Beginn des für einen spezifischen Auftrag maßgeblichen Übermittlungszeitraum wird bei der Ordererteilung nach dem Schritt „Order prüfen“ dem Kunden angezeigt. Die Übermittlung des Auftrags erfolgt innerhalb der auf den angezeigten Zeitpunkt folgenden 45 Minuten.
- 2.2 Aufträge in Bruchstücken können mindestens bis 15 Minuten vor dem Beginn des Übermittlungszeitraums nach 2.1 gelöscht werden. Eine erfolgreiche Löschung wird dem Kunden angezeigt und der gelöschte Bruchstückauftrag ist unter den gestrichenen Orders ersichtlich.
- 2.3 Die Vermittler zeigen den Ausführungsplatz der Bruchstückorder nach dem Schritt „Order prüfen“ an. Mit der Erteilung der Order erteilen Kunden einen weisungsgebundenen Auftrag.
- 2.4 Im Fall von Ausschüttungen nach 1.2 ist der Übermittlungszeitpunkt der Ausschüttung von der Bank an den Vermittler maßgeblich. Erfolgt die Übermittlung der Ausschüttung vor 15:00 Uhr an einem Tag, der Börsenhandelstag ist, erfolgt die Wiederanlage gleichartig, andernfalls am nächsten folgenden Börsenhandelstag.

3. ERTEILUNG VON BRUCHSTÜCKORDERS

- 3.1 Voraussetzung für die Erteilung einer Bruchstückorder im Rahmen des Angebotes „täglicher Bruchstückhandel“ ist, dass Kunden mit den Vermittlern den „Rahmenvertrag Anlage- und Abschlussvermittlung“, mit der finanzen.net zero GmbH den „Nutzungsvertrag für das Online-Portal finanzen.net zero und die finanzen.net zero App“ abgeschlossen sowie bei der Bank ein dazugehöriges Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto eröffnet haben und gegenüber der finanzen.net zero GmbH dem Preis- und Leistungsverzeichnis mit Version 10 oder höher zugestimmt haben.
- 3.2 Kunden können ausschließlich im geschützten Bereich unter mein.finanzen-zero.net oder der finanzen.net zero App eine Bruchstückorder beauftragen. Dies gilt auch für die Wiederanlage von Ausschüttungen im Fall von 1.2.
- 3.3 Eine angenommene Bruchstückorder wird bis zur Ausführung unter den offenen Orders angezeigt.
- 3.4 Aufträge in Bruchstücken können nicht limitiert werden.

3.5 KAUFUFTRÄGE IN BRUCHSTÜCKEN

- 3.5.1 Kaufaufträge in Bruchstücken werden über einen Betrag erteilt.
- 3.5.2 Sofern bei Ordererteilung der gewählte Betrag mehr als einem ganzen Wertpapier entspricht, wird der Auftrag in zwei Orders aufgeteilt. Eine Order zur unmittelbaren Ausführung in ganzen Wertpapieren und eine Bruchstückorder zur Ausführung im nächstfolgenden Übermittlungszeitraum. Sollte die Ausschüttung im Fall von 1.2 ausreichend für mehr als einen Anteil an einem ausschüttenden Finanzinstrument sein, wird im Gegensatz zum vorhergehenden Satz nur eine Kauforder für den Gesamtbetrag erstellt.
- 3.5.3 Kommt es zur Aufteilung der Order, entspricht der Betrag der Bruchstückorder der Differenz aus dem gewählten Betrag und dem geschätzten Betrag für die Orders in ganzen Wertpapieren.
- 3.5.4 Der tatsächlich ausgeführte und abgerechnete Betrag einer Kauforder in Bruchstücken wird ermittelt durch Division des Betrags der Bruchstückorder durch den tatsächlichen Ausführungskurs zur Ermittlung der Stückzahl. Die Stückzahl wird auf drei Nachkommastellen abgerundet. Die so ermittelte Stückzahl wird mit dem Ausführungskurs multipliziert und abgerechnet. Dadurch wird gewährleistet, dass der gewählte Betrag für die Bruchstückorder nicht überschritten wird. Durch das Abrunden und die Regelungen nach 3.4.3 wird eine Annäherung an den gewünschten Betrag erreicht, eine Abweichung vom gewünschten Betrag ist jedoch möglich.
- 3.5.5 Die durch die Bank für den Kunden erworbenen Bruchstücke von Wertpapieren werden auf dem bei der Bank geführten Depot des Kunden (das „Depot“) verwahrt.
- 3.5.6 Die für die Erteilung eines Kaufauftrags in Bruchstücken ist eine ausreichende Buying Power erforderlich. Dies gilt auch für die Wiederanlage nach 1.2.
- 3.5.7 Für Kauforders aus Wiederanlage nach 1.2 wird der erstmalig gebuchte netto Ausschüttungsbetrag (Gutschrift nach evtl. anfallender Steuern) als Betrag nach 3.5.1 verwendet. Sollten Ausschüttungen storniert oder angepasst werden, kommt es im Fall einer Stornierung oder Anpassung der Ausschüttung nicht zu einer Rückabwicklung oder Anpassung der Wiederanlage.

3.6 VERKAUFSAUFTRÄGE IN BRUCHSTÜCKEN

- 3.6.1 Verkaufsaufträge werden über eine Stückzahl erteilt, die kleiner als ein ganzes Wertpapier ist und bis zu drei Nachkommastellen enthalten kann.
- 3.6.2 Für den Verkauf ist ein ausreichender Deckungsbestand auf dem Depot erforderlich. Dieser darf nicht bereits durch andere Orders gebunden sein.

3.7 KOSTEN

Die Kosten für die Bruchstückorder kann im aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis eingesehen werden.

4. ZUSAMMENLEGUNG VON AUFTRÄGEN (BLOCKORDER)

Die Vermittler dürfen im Rahmen der Bruchstückorder Kauf- und Verkaufsaufträge in identischen Wertpapieren mehrerer Kunden der Bank im Übermittlungszeitraum gebündelt zur Ausführung übermitteln („Blockorder“). Hieraus können dem Kunden Nachteile entstehen. Sofern die Bank ihrerseits diese Kaufaufträge zwecks Ausführung bündelt, gelten insoweit die zwischen dem Kunden und der Bank gesondert getroffenen Vereinbarungen.

5. EINGESCHRÄNKTE GELTUNG VON USANCEN DES HANDELSPLATZES

- 5.1 Sofern es zwischen Erteilung des Bruchstücksauftrags und dem Beginn des Übermittlungszeitraums zur Abtrennung von Ansprüchen oder Rechten vom Wertpapier im Rahmen von Kapitalmaßnahmen kommt (z.B. Dividenden, Bezugsrechte oder Splits), erfolgt abweichend von den Handelsusancen keine Löschung der Order.
- 5.2 Sofern es zwischen Erteilung des Bruchstücksauftrags und dem Beginn des Übermittlungszeitraums zu einer vorübergehenden Aussetzung des Wertpapiers vom Handel gekommen ist, erfolgt abweichend von den Handelsusancen keine Löschung der Order.
- 5.3. Sofern es zwischen Erteilung des Bruchstücksauftrags und dem Beginn des Übermittlungszeitraums zu einer Umbenennung des Wertpapiers bei gleichbleibender ISIN gekommen ist, erfolgt keine Löschung der Order.

6. NICHTAUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

- 6.1 Wechselt ein Wertpapier zwischen Auftragserteilung und Übermittlungszeitpunkt die ISIN (z.B. durch Split, Umtausch oder Fusion) wird der Auftrag nicht ausgeführt.
- 6.2 Ist ein Wertpapier zu dem Zeitpunkt, zu dem die Blockorder zur Ausführung am Handelsplatz vorliegt vom Handel ausgesetzt, wird die Order nicht ausgeführt.
- 6.3 Die Nichtausführung von Aufträgen wird im Orderstatus des Auftrags angezeigt.
- 6.4 Nicht ausgeführte Aufträge sind erloschen. Es erfolgt keine erneute Ausführung, auch wenn der Grund der Nichtausführung nicht mehr vorliegt (z.B. Wiederaufnahme des Handels nach Aussetzung). Kunden können in dem Fall einen neuen Auftrag erteilen.

7. ÄNDERUNG DIESER SONDERBEDINGUNGEN

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf der Handelsplattform finanzen.net zero angeboten. Der Kunde kann die Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens durch Klicken des hierfür in seinem Handelsbereich auf der Website von finanzen.net zero oder der finanzen.net zero App eingestellten Zustimmungs-Button annehmen.

8. WEITERE BEDINGUNGEN

Im Übrigen gelten für die im Rahmen des Angebotes täglicher Bruchstückhandel erbrachten Vermittlungsleistungen der DCW und DCPI die Regelungen des Rahmenvertrages Anlage- und Abschlussvermittlung sowie ergänzend die Regelungen des Nutzungsvertrages für das Online-Portal finanzen.net zero und die finanzen.net zero App und das Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für die im Rahmen des Angebotes täglicher Bruchstückhandel durch die Bank erfolgende Ausführung der Aufträge in Finanzinstrumenten, die Verwahrung der hierunter erworbenen Wertpapiere sowie für die Führung des Verrechnungskontos gelten darüber hinaus die zwischen dem Kunden und der Bank insoweit gesondert vereinbarten Bedingungen.